



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

09. Februar 2022

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Hansestadt Stendal</b>	
Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt .....	16
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 und ggf. der Stichwahl am 24. April 2022 .....	16
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz) .....	17
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 21.02.2022 .....	17
<b>2. Hansestadt Havelberg</b>	
Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des ZV „Altmärkischer Regionalmarketing- u. Tourismusverband“ .....	18
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, „wildem“ Plakatieren und Brauchtumsfeuern .....	18
<b>4. Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Forsten Altmark</b>	
Flurbereinigungsverfahren A14 Buchholz Besitztentzug zum 01.03.2022 .....	20
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Hansestadt Stendal - Gemarkung Vinzelberg .....	20
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Hansestadt Stendal - Gemarkung Borstel .....	20
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Hansestadt Stendal - Gemarkung Heeren .....	20
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Hansestadt Stendal - Gemarkung Insel und Wittenmoor .....	21
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Tangerhütte - Gemarkung Groß Schwarzlosen und Hüselitz .....	21
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Tangerhütte - Gemarkung Schernebeck .....	22
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Tangerhütte - Gemarkung Uetz und Uetz-Ringfurth .....	22
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Tangerhütte - Gemarkung Ottersburg und Windberge .....	22
<b>6. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband</b>	
Satzung des Wirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr 2022 .....	23
Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2020 .....	23
<b>7. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg .....	23

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

### Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 22.10.2021 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-ZV ART-Neuf VS genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 11/2021 vom 16.11.2021 veröffentlicht worden.

Hansestadt Stendal, 09.02.2022

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 und ggf. der Stichwahl am 24. April 2022

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zur Oberbürgermeisterwahl in der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 wird in der Zeit vom **07. März 2022 – 11. März 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, 39576 Hansestadt Stendal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **06. März 2022** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 11. März 2022** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, 39576 Hansestadt Stendal, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen

chen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

2. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 04. März 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 11. März 2022** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum **25. März 2022, 18:00 Uhr**, während der in Ziffer 4 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, Stadthaus 1, Markt 14/15, Zimmer 026, 39576 Hansestadt Stendal mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewungen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, den 26. März 2022, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben.  
Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist in der Zeit vom 14. März 2022 bis zum **25. März 2022**,

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

und am **25. März 2022** zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1, Markt 14/15, Zimmer 026, 39576 Hansestadt Stendal.

5. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Haupt- bzw. Stichwahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 5. Buchstaben a) und c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in der Briefwahlstelle noch **am Wahltag, bis 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder wegen einer Anordnung zur Absonderung in häusliche Isolierung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden ausgegeben:

- der beantragte amtliche Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.


Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, 39576 Hansestadt Stendal während der in Ziffer 4 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird mit der Deutschen Post AG befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben oder in dem Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal eingeworfen werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher sowie diverser Form.

Hansestadt Stendal, den 9. Februar 2022



Philipp Krüger  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dies gilt für:

1. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs.3 BMG)**

Die Meldebehörde übermittelt Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

2. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V. m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz)**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

3. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

4. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies im Einwohnermeldewesen der Hansestadt Stendal, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits früher eine Erklärung bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende

02.02.2022

## Bekanntmachung des Stadtrates

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates findet am Montag,

**den 21.02.2022 um 17:00 Uhr im Schulungs- und Ausbildungszentrum der Kreissparkasse Stendal, Arneburger Straße 28, 39576 Hansestadt Stendal**

**und ggf. die Fortsetzung der Sitzung am 22.02.2022 um 17:00 Uhr im Schulungs- und Ausbildungszentrum der Kreissparkasse Stendal,**

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.



**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.11.2021
- 8 Bauernmarkthalle - Beschluss von Baumaßnahmen/Sanierung **VII/0606**
- 9 Antrag DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen - Prüfauftrag zur Installation A VII/117 von PV Anlagen auf städtischen Gebäuden
- 10 Antrag Fraktion FSS/BfS - Bebauungsplan 24 / 96 Südlicher Haferbreiter Weg **A VII/120**
- 11 Antrag Fraktion FSS/BfS - Absage Ausrichtung des Sachsen-Anhalt-Tag (2022) **A VII/126**
- 12 Antrag Stadtratsvorstand - Prioritätenliste Hoch- und Tiefbaumaßnahmen **A VII/128**
- 13 Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasser-abgabensatzung) **VII/0592**
- 14 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal **VII/0590**
- 15 1. Satzung zur Änderung der Friedhofskapellenbenutzungsordnung **VII/0591**
- 16 Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer in der Hansestadt Stendal **VII/0607**
- 17 Stellenplan und Stellenübersicht 2022 **VII/0625**
- 18 Haushaltsplan 2022 **VII/0594/1**
- 19 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2022 **VII/0600**
- 20 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stadtsee, Programmjahr 2022 **VII/0601**
- 21 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Süd, Programmjahr 2022 **VII/0602**
- 22 Beschluss über eine außerplanmäßige Mehrausgabe für das Vorhaben „Städtebauliche Aufwertung des Umfeldes der Jakobikirche“ **VII/0604/1**
- 23 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms Lebendige Zentren - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2022 **VII/0605**
- 24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0608**
- 25 13. Änderung Flächennutzungsplan Stendal „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“, Aufstellungsbeschluss **VII/0609**
- 26 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41/21 „Solarpark Stendal - Schillerstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0610**
- 27 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Stendal „Solarpark Stendal - Schillerstraße“, hier: Aufstellungsbeschluss **VII/0611**
- 28 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße“ - Informationen zum Verfahrensstand **VII/0612**
- 29 Anfragen/Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

- 30 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 31 Informationen des Oberbürgermeisters
- 32 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 29.11.2021
- 33 Information zur Vergabe Strombeschaffung nach elektronischer Auktion für die Jahre 2022 und 2023 **VII/0596**
- 34 Anfragen/Anregungen



Peter Sobotta  
Vorsitzender


**Hansestadt Havelberg**

**Bekanntmachung**

Hinweis auf die Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 22.10.2021 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-ZV ART-Neuf VS genehmigt. Die Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 11/2021 vom 16.11.2021 veröffentlicht worden.

Hansestadt Havelberg, 09.02.2022



Poloski  
Bürgermeister



**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

**1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, „wildem“ Plakatieren und Brauchtumsfeuern**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber.S.380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 26.01.2022 folgende 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung vom 18.06.2014 beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 18.06.2014 erhält folgende Änderung:

1. § 6 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (6) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren/sterilisieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt/einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen. Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2021 geboren wurden.
- (7) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

2. in § 11 Abs. 1 wird nach Nr. 12 folgende Nr.13 eingefügt:

13. entgegen § 6 Abs. 6 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben,

3. Die nachfolgenden Nummerierungen in § 11 Abs. 1 ändern sich entsprechend.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den 27.01.2022



A. Brohm  
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigungsverfahren: A 14 Buchholz  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrens.-Nr.: **611-37SDL040**

**Vorläufige Anordnung  
vom 27.01.2022**

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

**A ) Verfügender Teil**

**1. Besitzregelung**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

**01.03.2022**

der Besitz und die Nutzung von Flächen folgender Flurstücke entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstück Fläche in m <sup>2</sup>	Größe der vorübergehend in Anspruch zunehmenden Flächen in m <sup>2</sup>	Größe der dauernd zu belastenden Flächen in m <sup>2</sup>
Buchholz	1	8/8	5.882	2.606	0
Buchholz	1	8/14	26.683	4.039	167
Insel	13	12/1	104.830	4.374	0
Insel	13	31	1.430	200	0
Insel	13	35/2	10.832	6.609	3.260
Insel	13	35/3	10.945	2.883	2.167
Insel	13	35/11	12.376	2.409	45

## Maßnahme/Maßnahmenbezeichnung:

110 kV Freileitung

## Art der Beschränkung:

Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (Hochspannungsleitungsrecht, Masterrichtungsrecht, Geh- und Fahrrecht, Nutzungsbeschränkungen) für die DB Energie GmbH im Grundbuch.

Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Besitzregelungskarte, Anlage 1, dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, wird ab dem

**01.03.2022**

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Die genaue Lage der entzogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile und deren Größe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen der Verkehrseinheit 1.5.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung (§65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

## 2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung wird nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die dauerhafte Belastung auf den Flächen wird durch den Unternehmensträger mit dem Eigentümer vertraglich geregelt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

## 3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

## 4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbar Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

## B) Begründungen:

### 1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 21.08.2017 das Flurbereinigungsverfahren A 14 Buchholz im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL040 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 14.08.2019 festgestellt. Der Plan-

feststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 29.11.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt gemäß Planfeststellungsunterlage 10-2 lfd. Nr. 5.5 Bauwerksverzeichnis mit der Umverlegung der 110kV-Bahnstromleitung der Deutsche Bahn Energie AG in diesem Jahr zu beginnen. Als Baubeginn ist der 01.03.2022 festgelegt.

Öffentliche Verkehrsflächen sind auch vom Entzug betroffen, gehen aber nach dem Straßengesetzen unentgeltlich von einem Baulastträger auf den anderen über.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach A) Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

## 2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 1.5 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Lüderitz, Buchholz, Dahlen, Insel, Möringen, Uenglingen und Stendal vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.5, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung der ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

## C) Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen weisen für einige unter Nr. 1 in der Tabelle aufgeführte Flächen eine dauernde Belastung aus. Somit ist ein Verbleib der Fläche beim Eigentümer vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem Eigentümer soll eine dingliche Sicherung durch Eintrag ins Grundbuch erfolgen. Diese Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beinhaltet ein Benutzungsrecht des Grundstücks mit entsprechender Zweckbestimmung zu Gunsten des Straßenbaulastträgers, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung für den Eigentümer. Für die mit der Dienstbarkeit verbundenen Nutzungsaufgaben steht dem Grundeigentümer eine Entschädigung zu.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

## D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Hausdorf

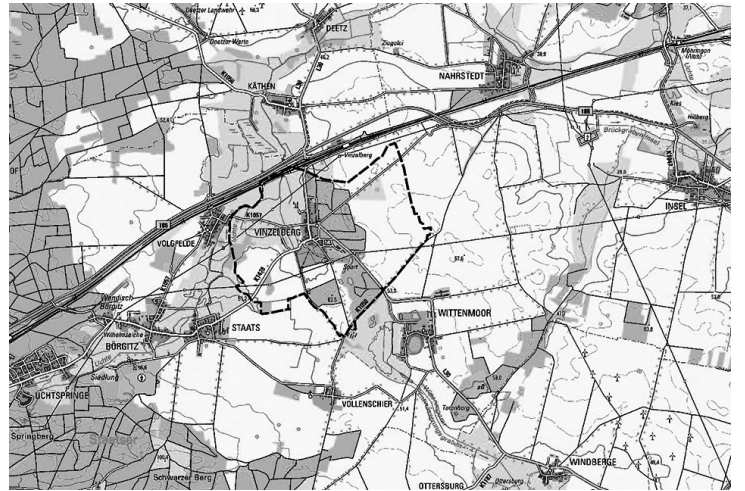




## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
25.01.2022



SACHSEN-ANHALT

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

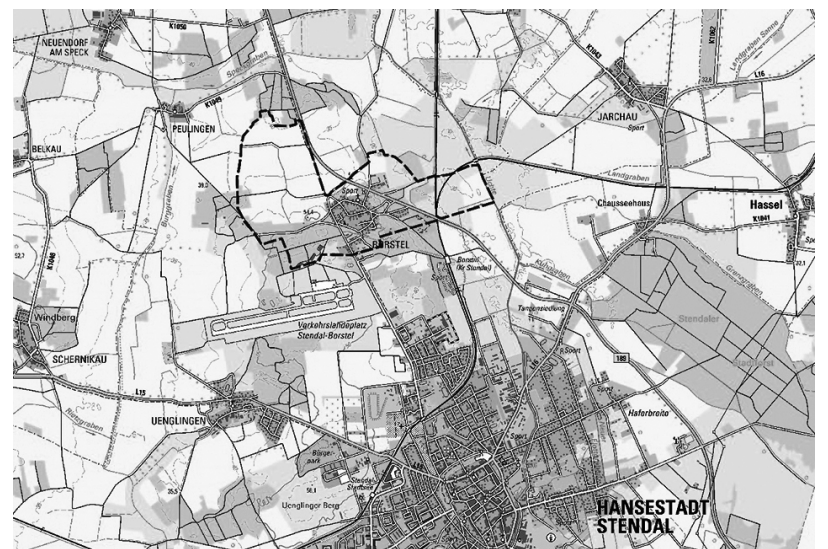
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Borstel	3, 6	Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert. Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 23.02.2022 bis 23.03.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

## Übersichtskarte (unmaßstäblich)



### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

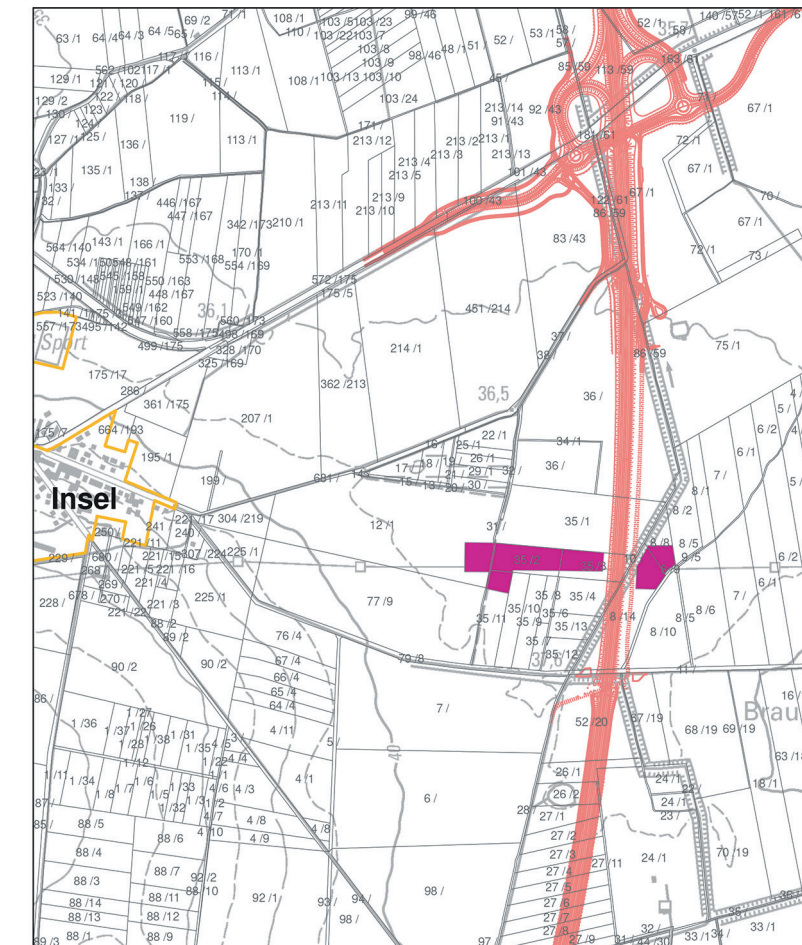


Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
25.01.2022



SACHSEN-ANHALT

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters



Besitzregelungskarte zur vorläufigen Anordnung vom 27.01.2022

**N**

1:10.000

**Legende**

- Verfahrensgebietsgrenze
- Flurstücksgrenzen
- von der Besitzregelung betroffene Flächen
- Baufeld A 14

**Anlage 1**

Verfahrensname: A14 Buchholz  
Verfahrensnummer: 611-37SDL040

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
39576 Stendal, Akazienweg 25  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
24.01.2022



SACHSEN-ANHALT

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Vinzenberg	1 - 4	Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert. Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 23.02.2022 bis 23.03.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul











## Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

### Satzung des Wirtschaftsplanes des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgenden Wirtschaftsplan 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	535.912,96 EUR
Aufwendungen auf	549.769,26 EUR

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	18.856,30 EUR
Ausgabe auf	18.856,30 EUR

festgesetzt. Der Fehlbetrag im Erfolgsplan ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Vorjahren auszugleichen.

#### § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 107.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

(1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandsatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2022 [EUR]
Altmärkischer Kreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
<b>Summe</b>		<b>150.000,00</b>

(2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandsatzung beträgt die Umlage 197.812,96 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).

(3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 19.01.2022, unter dem Aktenzeichen 206.6.1-0170-ZV-ART-WPL2022, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vollzogen werden. Der Wirtschaftsplan 2022 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 10.03.2022 bis einschließlich 18.03.2022 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit von 9 Uhr bis 14.30 Uhr öffentlich aus.

Tangermünde, den 31.01.2022

gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin



## Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

### Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2020 gemäß §16 GKG-LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG

Die Verbandsversammlung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“ hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, das Jahresergebnis in Höhe von 3.084,88 € der allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zuzuführen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Be-

achtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Verbindlichkeiten des Verbandes. Bestandsbedeutsame Risiken und bisher unerkannte Chancen für den Verband haben die Prüfer anhand ihrer Prüfungserkenntnisse nicht ausgemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich Prüfbericht liegt vom 10.03.2022 bis 18.03.2022 öffentlich zur Einsicht im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde während der Dienstzeit von 9 – 14:30 Uhr aus.

Tangermünde, den 31.01.2022



gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Wirtschaftsplan 2022 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.

#### 1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan festgesetzt

	GB Trinkwasser EUR	GB Abwasser EUR	gesamt EUR
in den Erträgen auf	<b>7.087.000</b>	<b>13.212.000</b>	<b>20.299.000</b>
in den Aufwendungen auf	<b>7.087.000</b>	<b>13.212.000</b>	<b>20.299.000</b>
und damit ein Jahresergebnis von	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

#### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 19.453.000 EUR. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.807.000 EUR und auf die Abwasserentsorgung 14.646.000 EUR. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

#### 3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 2.300.000 EUR und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 6.400.000 EUR aufzunehmen.

#### 4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

#### 5. Verbandsumlagen

Es werden keine Verbandsumlagen erhoben.

### Auslegung des Wirtschaftsplanes 2022

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stendal (Kommunalaufsichtsbehörde) am 26.01.2022 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan 2022 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 09.02. bis 16.02.2022 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in der Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

Hansestadt Osterburg, den 28.01.2022

Ploewka  
Verbandsgeschäftsführer



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31



